

Rentensplitting statt Witwen-/Witwerrenten

Im Jahr 2024 bezogen 5,2 Millionen Personen eine Witwen- oder Witwerrente. Die 4,4 Millionen Witwen erhielten im Durchschnitt einen Betrag von 793 Euro überwiesen. Bei den 0,8 Millionen Witwern waren es 439 Euro. In Summe waren es 49,9 Milliarden Euro, die aus dem Haushalt der gesetzlichen Rentenversicherung an die Hinterbliebenen gezahlt wurden. ⁽²³⁾

Viel zu viel urteilen die neoliberalen Konter-Reformer. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung (die 4 Wirtschaftsweisen ohne den 5. Achim Truger, der sich dagegenstellte) verlangt seit etlichen Jahren die Witwen-/Witwerrente durch Rentensplitting zu ersetzen. In den Monaten vor Veröffentlichung des Berichts der Rentenkommission wurde in den Medien kolportiert, dass dies auch dem Willen der Kommissionsmehrheit entspricht. Eine wenige Tage vor dem 23.06.26 von der DRV veröffentlichte Beispielrechnung aus dem realen Leben hat wohl zu der sehr allgemeinen Formulierung geführt:

„Die Kommission empfiehlt, Reformoptionen zu prüfen, welche die Hinterbliebenenversorgung an die geänderten gesellschaftlichen Normen und Rahmenbedingungen anpassen.“ ⁽²⁴⁾

Jede Partei, die dem ursprünglichen Vorschlag des Sachverständigenrats gefolgt wäre, hätte mit großer Wahrscheinlichkeit politischen Selbstmord begangen. Die Erklärung folgt unten.

Die Möglichkeit, Rentensplitting durchzuführen, gibt es bereits seit 2001. Freiwillig und auf Antrag. Rentensplitting heißt: die im gemeinsamen Zusammenleben erworbenen Rentenansprüche werden addiert und durch zwei geteilt. Jede/jeder hat Anspruch auf genau die Hälfte. Die Inanspruchnahme ist bisher jedoch so verschwindend gering, dass sie von der DRV statistisch nicht ausgewiesen wird.

Die geforderte obligatorische Einführung des Rentensplittings als Ersatz für die Witwen-/Witwerrente hätte dramatische Folgen. Das sei an dem Beispiel eines typischen von der DRV angenommenen Ehepaars durchgerechnet:

Beispielrechnungen zur Zerstörung der Hinterbliebenenversorgung.

Zunächst, etwas idealisiert, hat das Ehepaar seine Rentenanwartschaften vollständig zusammen während der Ehe erworben:

Er hat 60 Entgeltpunkte erworben und erhält dafür eine Rente von $60 \times 40,79$ Euro (aktueller Rentenwert) = 2.447 Euro. Sie hat 20 Entgeltpunkte erworben und erhält dafür eine Rente von $20 \times 40,79$ Euro = 816 Euro.

Gesamtrente des Ehepaars: 3.263 Euro. Jeder hat Anspruch auf die Hälfte: 1.632 Euro. Das ist, solange die Beiden gemeinsam in einem Haushalt leben, ohne jeden praktischen Belang.

Das ändert sich drastisch, wenn die Hinterbliebenensituation eintritt:

Er verstirbt. Dann erhält Sie nach geltendem Recht eine große Witwenrente von 1.346 Euro (55% von seiner Rente, 2.447 Euro). Zusammen mit ihrer eigenen Rente von 816 Euro erhält sie eine Gesamtrente von 2.162 Euro.

Bei Rentensplitting erhielte sie lediglich 1.632 Euro. **Das wären 530 Euro im Monat weniger!**

Sie verstirbt. Dann erhält er eine große Witwerrente von 38 Euro (nicht 55% von 816 Euro, da seine Rente deutlich über dem Freibetrag liegt (*)). Zusammen mit seiner eigenen Rente von 2.447 Euro erhält er eine Gesamtrente von 2.485 Euro.

Bei Rentensplitting erhielte er 1.632 Euro. **Das wären 853 Euro im Monat weniger!**

Die DRV hat eine **realistischere Beispielrechnung** ⁽²⁵⁾ veröffentlicht. Nach der wurden die Rentenansprüche des Paares teilweise vor der Ehe erworben. Er: 20 Entgeltpunkte, Sie: 10 Entgeltpunkte, ansonsten gleiche Ausgangsdaten.

Ergebnis: **Sie hätte beim Splitting einen Nachteil von 734 Euro! Er hätte einen Nachteil von 649 Euro!**

Bei weniger Jahren gemeinsam erworbener Rentenanwartschaften, verschieben sich die unglaublich hohen Rentenkürzungen zu Lasten der/des geringer Verdienenden. Ganz überwiegend also bei den Frauen.

Womit wird eine so eine wahnsinnige Verschlechterung begründet? Dazu der Sachverständigenrat im November 2023: „Simulationen zeigen, dass das Arbeitsangebot von Zweitverdienenden bei einem Wegfall der Witwen- und Witwerrenten zunimmt“.

Mit anderen Worten: „Kommt raus aus eurer sozialen Hängematte – geht gefälligst arbeiten!“ Mehr soziale Kaltschnäuzigkeit ist kaum vorstellbar.

(*) Die Kürzungsrechnung geht so – Stand 2025: Bis zu einem Freibetrag von 1.077 Euro (netto), ist das eigene Einkommen unschädlich. Einkommen über diesem Betrag senkt die große Witwen-/Witwerrente um 40%. Die Nettobeträge der eigenen Einkommen werden berechnet, indem der Bruttobetrag pauschal um 14% (bei Renten) bzw. 40% (bei Erwerbseinkommen) reduziert wird.

Im obigen Beispielfall: Aus brutto 2.477 Euro, werden (-14%) netto 2.104 Euro. Das den Freibetrag übersteigende Nettoeinkommen beträgt damit: 2104 Euro – 1.077 Euro = 1.027 Euro. Von den 1.027 Euro wirken 40%, also 410 Euro witwerrentenmindernd. Von der großen Witwerrente von 449 Euro (55% von 816 Euro) werden 410 Euro abgezogen. Es verbleibt ein Betrag von 39 Euro.